



Beschluss des Stadtrats

vom 1. März 2023

GR Nr. 2022/648

Nr. 426/2023

Schriftliche Anfrage von Martin Busekros und Yves Henz betreffend Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen oder Geldstrafen, Anzahl betroffener Personen in den letzten 5 Jahren, Dauer der durchschnittlichen Haftdauer, Kosten eines Hafttages und Hintergründe zu den Bussen der VBZ

Am 7. Dezember 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martin Busekros und Yves Henz (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/648, ein:

Kann eine verurteilte Person eine Busse oder Geldstrafe nicht bezahlen und können die Behörden den Betrag auf dem betriebsrechtlichen Weg nicht einfordern, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe. Gestützt auf Art. 36 StGB legen die Gerichte bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten fest. Das führt dazu, dass Menschen für eine nicht bezahlte ÖV Busse im Gefängnis landen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen wurden in der Stadt Zürich in den letzten 5 Jahren aufgrund unbeglichener Geldstrafen oder Bussen in Gewahrsam genommen?
2. Wie viele davon gerieten mehr als einmal in diese Situation?
3. Wie lange dauerte die durchschnittliche Haftdauer?
4. Wie lange dauerte die längste Haftdauer in den letzten 5 Jahren und falls diese 3 Monate war, wie oft war dies der Fall?
5. Welche Kosten verursacht ein Hafttag?
6. Wieviel Arbeitsaufwand verursacht eine Ingewahrsamnahme im Durchschnitt aufgeschlüsselt nach Abteilung?
7. Wie viele Personen kontrolliert die VBZ jährlich?
8. Wie viele Personen erhalten jährlich eine Busse von den VBZ?
9. Wie viele Personen mussten in den letzten 5 Jahren durch Bussen der VBZ eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Erwachsene, die auf Stadtgebiet eine Übertretung begehen, die nicht im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren bestraft werden kann, werden vom Stadtrichteramt im ordentlichen Übertretungsstrafverfahren beurteilt und mit Strafbefehl mit einer Busse von höchstens 500 Franken bestraft. Hält das Stadtrichteramt eine Busse von mehr als 500 Franken für angezeigt, überweist es den Fall zuständigkeitshalber an das Statthalteramt des Bezirks Zürich.

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung einer rechtskräftigen Busse legt das Stadtrichteramt bereits im Strafbefehl die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe fest. Es wendet dabei den von der Praxis entwickelten und von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich empfohlenen Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro 100 Franken Busse an (siehe Strafmasseempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 27. Mai 2022, S. 2). In Abhängigkeit von seiner Bussenkompetenz verfügt das Stadtrichteramt mithin Ersatzfreiheitsstrafen von längstens fünf Tagen.



2/3

Bezahlt die verurteilte Person die Busse nicht und ist sie auch auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, so tritt das Stadtrichteramt die Busse zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an das kantonale Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) ab. Bezahlt die verurteilte Person die Busse nachträglich, das heisst nach Abtretung der Busse aber vor Strafantritt, fällt die Ersatzfreiheitsstrafe im Umfang der geleisteten Tagessätze dahin.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen – soweit sie in die Zuständigkeit des Stadtrichteramts oder der Stadt Zürich fallen – wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie viele Personen wurden in der Stadt Zürich in den letzten 5 Jahren aufgrund unbeglichener Geldstrafen oder Bussen in Gewahrsam genommen?

Das Stadtrichteramt hat in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 268 767 Strafbefehle erlassen, wovon es in 39 145 Fällen die unbezahlt gebliebenen Bussen zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe an das JuWe abgetreten hat. Das Stadtrichteramt kann keine Aussage dazu machen, wie viele Personen die Ersatzfreiheitsstrafe auch tatsächlich angetreten und vollständig verbüsst haben, weil die Busse, wie einleitend ausgeführt, auch noch nachträglich beim JuWe bezahlt werden kann.

Frage 2

Wie viele davon gerieten mehr als einmal in diese Situation?

Das Stadtrichteramt führt darüber keine Statistik.

Frage 3

Wie lange dauerte die durchschnittliche Haftdauer?

Die vom Stadtrichteramt festgelegten Ersatzfreiheitsstrafen dauern zwischen einem und längstens fünf Tagen.

Frage 4

Wie lange dauerte die längste Haftdauer in den letzten 5 Jahren und falls diese 3 Monate war, wie oft war dies der Fall?

Die längste, vom Stadtrichteramt im Einzelfall festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe dauerte fünf Tage.

Hat eine verurteilte Person mehrere Ersatzfreiheitsstrafen oder unbedingte Freiheitsstrafen aus verschiedenen Delikten im gleichen Zeitraum verwirkt, werden diese in der Regel zusammengefasst und vom JuWe gemeinsam vollzogen. Dadurch können im Einzelfall zusammengesetzte Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als drei Monaten entstehen.

Frage 5

Welche Kosten verursacht ein Hafttag?

Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen ist das JuWe zuständig. Das Stadtrichteramt kann hierzu keine Aussagen machen.



3/3

Frage 6

Wieviel Arbeitsaufwand verursacht eine Ingewahrsamnahme im Durchschnitt aufgeschlüsselt nach Abteilung?

Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen ist das JuWe zuständig. Das Stadtrichteramt kann hierzu keine Aussagen machen.

Frage 7

Wie viele Personen kontrolliert die VBZ jährlich?

In den vergangenen fünf Jahren haben die VBZ jährlich zwischen 2,1 und 3,3 Millionen Fahrgäste kontrolliert. Im Jahr 2022 wurden 2,2 Millionen Fahrgäste kontrolliert.

Frage 8

Wie viele Personen erhalten jährlich eine Busse von den VBZ?

Reisende ohne gültigen Fahrausweis haben zusätzlich zum Fahrpreis einen sogenannten Taxzuschlag zu bezahlen. Die VBZ haben im Jahr 2022 insgesamt 59 772 Taxzuschläge ausgesprochen, was 2,7 Prozent aller kontrollierten Fahrgäste entspricht. Die VBZ stellen fest, dass diese Quote tendenziell steigt.

Beim Taxzuschlag handelt es sich nicht um eine Busse im Rechtssinn, sondern um eine zivilrechtliche Forderung, die der Abgeltung des Kontrollaufwands und des Einnahmeausfalls dient. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt nebst der Erhebung des Taxzuschlags vorbehalten. Das heisst, dass betreffende Reisende neben der Bezahlung des Taxzuschlags zusätzlich mit einer Strafanzeige wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis rechnen müssen. Gegen einen Fahrgast wird automatisch Strafanzeige eingereicht, wenn er zum dritten (und danach jedem weiteren) Mal ohne gültigen Fahrausweis innert zwei Jahren kontrolliert worden ist. Massgebend sind hierbei die Anzahl Vorfälle laut dem schweizweit verwendeten, zentralen Informationssystem der ÖV-Branche.

Im Jahr 2022 haben die VBZ insgesamt 16 815 Strafanzeigen eingereicht, davon 11 680 beim Stadtrichteramt.

Frage 9

Wie viele Personen mussten in den letzten 5 Jahren durch Bussen der VBZ eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen?

Das Stadtrichteramt hat im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 insgesamt 4018 unbeglichene Bussen aus Anzeigen der VBZ wegen Reisens ohne gültigen Fahrausweis dem JuWe zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgetreten. Das Stadtrichteramt kann aber keine Aussage dazu machen, in wie vielen Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe auch tatsächlich angetreten und vollständig verbüsst wurde.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti